

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.04.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	05.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	16.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	17.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	19.05.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.05.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Hessisches Modell zu einem "Freiwilligen Polizeidienst"

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.03.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 19.04.11 (s. Anlage)

Dez. III-1-0-16-sö
Frau Söllner
9 88 33

19.04.2011

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein

Hessisches Modell zu einem „Freiwilligen Polizeidienst“

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.03.2011**
- **Nr. 0998/2011 (ö)**

Die Aufgabe des „freiwilligen Polizeidienst“ ist keine kommunale Aufgabe, sondern basiert auf einer landesgesetzlichen Regelung.

Das Polizeirecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer, vgl. Art. 70 Abs. 1 GG. Aus diesem Grund wurde auch der hessische „Freiwillige Polizeidienst“ vom Land Hessen durch ein Landesgesetz eingerichtet (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz – HFPG – vom 13.06.2000, GVBl. I S. 294). Ein solches Gesetz existiert im Land Nordrhein-Westfalen nicht.

Die erforderliche gesetzliche Grundlage kann auch nicht im Wege der Experimentierklausel nach § 129 GO NRW geschaffen werden. Bereits die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale sind nicht erfüllt. Der „Freiwillige Polizeidienst“ kann nicht im Wege einer Ausnahme von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung eingerichtet werden, schon gar nicht mit den gewünschten Kompetenzen (Platzverweis, Sicherstellung, Erhebung personenbezogener Daten, Fahrt mit Sonderrechten, etc.).

Der Antrag wurde trotzdem an die Polizei Köln abgegeben, von dort wurde aber auch nur auf die fehlende landesgesetzliche Regelung verwiesen.

Eine Anfrage an das zuständige Ministerium in Düsseldorf wurde gestellt, jedoch steht die Stellungnahme noch aus.

Dez. III i. V. m. FB Recht und Ordnung